



Frau  
Barbara Steinmann  
Schillerstrasse 20  
4053 Basel

Sarnen, 7. Februar 2018



**Aufnahme in Spendenliste Kanton Obwalden  
Steuerliche Behandlung von freiwilligen Zuwendungen**

Sehr geehrte Frau Steinmann

Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage betreffend die Abzugsfähigkeit von Spenden an den **Verein zur Förderung der Anthroposophischen Kunsttherapie, Fachrichtung Malen und Gestalten** mit Sitz in Basel. Durch den **Sitzkanton Basel-Stadt** wurde der Verein infolge gemeinnütziger Zwecke von den direkten Steuern befreit.

Gemäss Art. 241 StG steht der kantonalen Steuerverwaltung der Entscheid über die Steuerbefreiung zu. Bei juristischen Personen mit ausserkantonalem Sitz bezieht sich dieser Entscheid nicht auf die Steuerbefreiung der Institution, sondern auf die Abzugsfähigkeit von Spenden, die im Kanton ansässige Steuerpflichtige an diese Institution leisten. Nach ständiger Praxis gilt dabei der Steuerbefreiungsentscheid des Sitzkantons auch für den Kanton Obwalden.

Der Verein erfüllt grundsätzlich die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach Art. 76 Abs. 1 Bst. g StG OW. Damit sind freiwillige Zuwendungen, wenn es sich ausschliesslich um gemeinnützige Spenden handelt, an den **Verein zur Förderung der Anthroposophischen Kunsttherapie, Fachrichtung Malen und Gestalten** im Kanton Obwalden abzugsfähig.

Gemäss Art. 35a Abs. 1 -3 (natürliche Personen) bzw. Art. 79 Abs. 1 Bst. c (juristische Personen) des Obwaldner Steuergesetzes, können Beiträge an öffentliche oder gemeinnützige, steuerbefreite Organisationen vom Einkommen bzw. Gewinn in Abzug gebracht werden. Der Abzug beschränkt sich auf 20 % des Reineinkommens bei natürlichen Personen und 20 % des Reingewinnes bei juristischen Personen.

Bei natürlichen Personen ist zudem zu beachten, dass die gesamten gemeinnützigen Zuwendungen mindestens Fr. 100.-- im Jahr betragen müssen.



Die Steuerbefreiung wird aufgrund der gegenwärtigen Statuten und Aktivitäten gewährt. Sobald die statutarischen oder tatsächlichen Verhältnisse keine Steuerbefreiung im Sinne des Steuergesetzes mehr zulassen oder der Sitzkanton die Steuerbefreiung verweigert, müssten wir auf unseren Entschluss zurückkommen. Wir bitten Sie deshalb, uns über allfällige Veränderungen (Statutenänderung, Verlust der Steuerbefreiung im Sitzkanton, etc.) umgehend zu informieren.

Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Kantonale Steuerverwaltung Obwalden



André Jakob

Leiter Juristische Personen

